

47665

Instruction

für die

Geschäftsthätigkeit

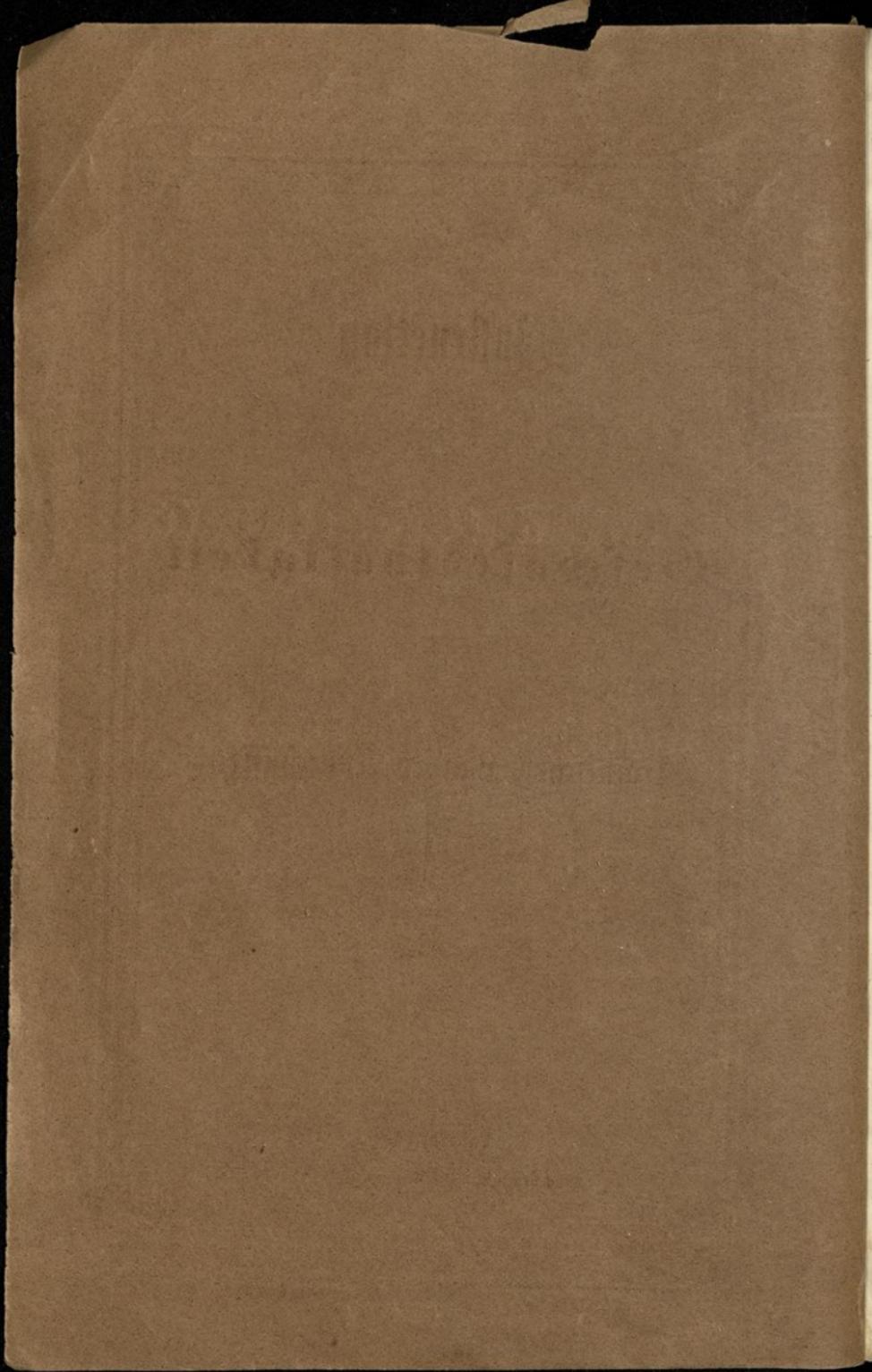
des

kroatischen Landes-Ausschusses.



Laibach, 1863.

Druck von Ign. v. Kleinmahr u. Sohn. Bamberg.



Instruction

für die

Geschäftssthetigkeit

des

Krainschen Landes - Ausschusses.



Laibach, 1863.

Druck von Ign. v. Kleinmahr und Fed. Bamberg.

Sermones

triginta diebus habebit

47665



1821. May 2.

Digitized by srujanika at 2012-06-01

II. Abschnitt.

Der Landes-Ausschuß und sein Wirkungskreis.

§. 1.

Der Landes-Ausschuß, als verwaltendes und ausführendes Organ der Landesvertretung, besteht unter dem Vorsitze des Landeshauptmannes, aus vier aus der Mitte der Landtagsversammlung gewählten Beisitzern. (§. 11 L.-D.)

Für jeden Ausschußbeisitzer ist ein Ersatzmann gewählt. (§. 13 L.-D.)

§. 2.

Der Landeshauptmann ernennt für Verhinderungsfälle einen Stellvertreter zur Leitung des Landes-Ausschusses aus dessen Mitte. (§. 11 L.-D.)

§. 3.

Wenn ein Ausschußbeisitzer, während der Landtag nicht versammelt ist, mit Tod abgeht, austritt, wenn einer der im §. 18 der Landtagswahlordnung bezeichneten Fälle sich ergibt, der den Ausschußbeisitzer von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit ausgeschlossen hätte, oder wenn derselbe auf eine längere Zeit an der Besorgung der Ausschüßgeschäfte verhindert ist; tritt über Aufforderung des Landeshauptmannes der Ersatzmann ein, welcher zur Stellvertretung jenes Ausschußbeisitzers gewählt worden ist und fungirt so lange, bis ihn nach Beseitigung des Hindernisses der Landeshauptmann seiner Substitution enthebt. (§. 13 L.-D.)

Ist der Landtag versammelt, so wird für den bleibend abgängigen Ausschußbeisitzer oder seinen Stellvertreter eine neue Wahl nach den Bestimmungen der Landesordnung vorgenommen. (§. 13 L.-D.)

§. 4.

Die Functionsdauer der Besitzer des Landes-Ausschusses und der Ersatzmänner ist jener des Landtages, der sie gewählt hat, gleich.

Sie währt jedoch nach dem Ablaufe der Landtags-Periode, so wie im Falle der Auflösung des Landtages noch so lange fort, bis aus dem neuen Landtage ein anderer Ausschuß bestellt worden ist. Der Austritt aus dem Landtage hat das Austreten aus dem Landes-Ausschusse zur Folge. (§. 14 L.-D.)

§. 5.

Die Besitzer des Landes-Ausschusses sind verpflichtet, ihren Aufenthalt in Laibach zu nehmen.

Sie erhalten eine jährliche Entschädigung aus Landesmitteln, deren Höhe der Landtag bestimmt. (§. 15 L.-D.)

Urlaubsbewilligungen ertheilt der Landeshauptmann.

Wird ein Urlaub auf länger als 14 Tage bewilligt, so ist nach dem Antritte des Urlaubes der Ersatzmann einzuberufen.

Tritt der Fall einer Substitution eines Ausschußbesitzers ein, so gebührt die für diesen bestimmte Entschädigung, sobald die Substitution länger als 14 Tage währt, dem Ersatzmanne nach Maßgabe der Dauer seiner Function.

§. 6.

Der Landes-Ausschuß hat Anträge in Landesangelegenheiten im Auftrage des Landtages oder aus eigenem Antriebe zur Berichterstattung an den Landtag vorzuberathen (§. 26 L.-D.); er ist berechtigt, Vorlagen für Landesgesetze und Anträge auf Erlassung, Abänderung oder Aufhebung von Gesetzen an den Landtag zu bringen. (§. 19 L.-D.)

Der Landes-Ausschuß hat weiters die Weisungen des Landtages zu befolgen, und ist dafür dem Landtage verantwortlich. Dieser hat das Recht, in die sämmtliche Geschäftsgebarung des Landes-Ausschusses Einsicht zu nehmen und selbe zu prüfen.

§. 7.

Der Landes-Ausschuß besorgt die gewöhnlichen Verwaltungsgeschäfte des Landesvermögens, der Landesfonde und Anstalten, und ist hiebei an die genehmigten Voranschläge in der Art gebunden, daß er bei eigener Haftung dieselben in keiner Ausgabsrubrik überschreiten darf.

Ebenso dürfen Präliminar = Ueberschüsse oder Ersparungen der einzelnen Rubriken ohne Genehmigung des Landtages nicht für andere Zwecke, als wozu sie veranschlagt waren, verwendet werden.

Der Landes - Ausschuß wird jedoch ermächtigt, für Landesangelegenheiten (§. 18 L. - D.) dringende, in den Voranschlägen nicht vorgesehene Auslagen von Fall zu Fall bis zu einem Betrage von 1000 fl. zu bewilligen und aus Landesmitteln anzuweisen, jedoch muß der Landes - Ausschuß im nächsten Landtage die Notwendigkeit und Dringlichkeit einer solchen außerordentlichen Auslage rechtfertigen.

§. 8.

Die dem Lande, oder den vorbestandenen Ständen des Landes zukommenden Patronats- und Präsentations - Rechte, das Vorschlags- oder Ernennungsrecht für Stiftplätze oder Stipendien, das Recht der Aufnahme in vormals ständische Aufstalten und Stiftungen wird vom Landes - Ausschuß nach Maßgabe der bestehenden Gesetze und Stiftungssatzungen geübt. (§. 27 L. - D.)

§. 9.

Der Landes - Ausschuß repräsentirt die Landesvertretung in allen Rechtsangelegenheiten.

Er ist ermächtigt, sich bei der Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Landes im Falle des Bedarfes des Rechtsbeistandes eines geschäftskundigen Advokaten zu bedienen.

Ber gleiche, welche nicht die volle Anerkennung eines vom Landes - Ausschuß beanspruchten Rechtes oder einer gestellten Geldforderung enthalten, dürfen nur mit Vorbehalt der Genehmigung des Landtages geschlossen, Verzichtleistungen auf Rechtsansprüche nur über ausdrückliche Ermächtigung des Landtages abgegeben werden. Die im Namen der Landesvertretung auszustellenden Urkunden sind von dem Landeshauptmann und zwei Beisitzern des Landes - Ausschusses zu fertigen und mit dem Landessiegel zu versehen. (§. 28 L. - D.)

Rechtsgeschäfte, welche eine Veräußerung, bleibende Belastung oder eine Verpfändung des Stammvermögens zum Gegenstande haben, bedürfen zur Gültigkeit der Genehmigung des Landtages, welcher dafür die kaiserliche Genehmigung einholt. (§. 20 L. - D.)

§. 10.

Der Landes - Ausschuß hat überdies auch alle übrigen Geschäfte der bisherigen ständisch Verordneten - Stelle, oder des ständischen

Ausschusses zu besorgen, soweit dieselben nicht an andere Organe übergehen, oder in Folge der geänderten Verhältnisse aufhören. (§. 29 L.-D.)

§. 11.

Insbesondere liegt dem Landes-Ausschusse ob:

- a) für die genaue Evidenzhaltung aller Vermögensbestandtheile des Landes mittelst sorgsamer Aufnahme und Richtigstellung der einschlägigen Inventarien zu sorgen, die verfassungsmäßigen Rechte und die Integrität des Landes zu wahren.
- b) Verfügbare Cassareste und Barfschaftsbestände unter Beobachtung der hinsichtlich der Anlegung von Pupillar-Capitalien geltenden gesetzlichen Bestimmungen fruchtbringend anzulegen, so wie ferner für die Sicherstellung der Aktivforderungen des Landes gehörigen Bedacht zu nehmen.
- c) Für die Erhaltung aller Landesgebäude im guten Stande, deren Sicherung vor Feuersgefahr und deren nutzbringende Vermietung mit der Aufmerksamkeit eines redlichen, fleißigen Hausvaters zu sorgen.
- d) Ueber die Gebarung des Landesvermögens und einzelnen Fonde, so wie der Depositen alljährlich genaue Rechnung zu legen.
- e) Durch öftere unvermuthet und wenigstens 4 Mal im Jahre vorzunehmende Scontrirungen der einzelnen Kassen die ordnungsmäßige Kassengebarung, durch wiederholte Einsicht die regelrechte Buchführung zu überwachen, und bei allenfalls entdeckten Gebrechen sofort im geeigneten Wege Abhilfe zu schaffen.

§. 12.

Bezüglich der Verwaltung und Gebarung des Grundentlastungs- und der Fonde der übrigen Landes-Anstalten ist der Landes-Ausschusß an die dießfalls bestehenden allgemeinen Gesetze, so wie an die einschlägigen speciellen Instructionen gebunden, und haben diese hiebei in so lange zu gelten, bis dieselben im verfassungsmäßigen Wege keine Änderung erfahren.

§. 13.

Der Landes-Ausschusß hat die nöthigen Vorbereitungen für die Abhaltung der Landtagssitzungen, die Ausmittlung und Instandhaltung, so wie die Einrichtung der für die Landesvertretung, die ihr unmittelbar unterstehenden Aemter und Organe bestimmten Räumlichkeiten zu besorgen. (§. 30 L.-D.)

§. 14.

Der Landes-Ausschusß hat die Wahlausweise der neu eintretenden Landtagsabgeordneten zu prüfen und darüber an den Landtag zu berichten, dem die Entscheidung über die Zulassung der Gewählten zu steht. (§. 31 L.-D.)

§. 15.

Der Landes-Ausschusß überwacht die Dienstleistung der ihm untergebenen Beamten und Diener.

Eine besondere Dienstes-Pragmatik enthält die näheren Bestimmungen über die Systemisirung des Personal- und Besoldungsstandes dieser Beamten und Diener, die Art ihrer Ernennung und Disciplinarbehandlung, ihrer Ruhe- und Versorgungsgenüsse, so wie die einzelnen Dienstesinstructionen, und ist für den Landes-Ausschusß maßgebend. (§. 25 L.-D.)

§. 16.

Der Landes-Ausschusß hat sogleich nach dem Zusammentreten eines jeden Landtages einen umständlichen Rechenschaftsbericht über die in der Zwischenzeit getroffenen Verfügungen und über die Ausführung der Landtagsbeschlüsse zu erstatten. (§. 26 L.-D.)

§. 17.

Im Falle der Landes-Ausschusß für außerordentliche und dringend herantretende Ereignisse seine Befugnisse nicht ausreichend hält, hat er die Pflicht, Se. k. k. apost. Majestät um die Einberufung eines außerordentlichen Landtages zu bitten.

III. Abschnitt.

Art der Geschäfts-Behandlung im Landes-Ausschusse.

§. 18.

Der Landes-Ausschusß hat die ihm überwiesenen Geschäfte in Collegial-Berathungen zu verhandeln und zu erledigen. (§. 42 L.-D.)

Hieher gehören insbesondere solche, welche die Herausgabung was immer für eines Betrages aus dem Landes-Bermögen oder den Landesfondi zum Gegenstande haben, behördliche Entscheidungen, Rech-

nungs-Erledigungen, Besetzungs- und Stiftungsverleihungs-Anträge, Systemal-Fragen, Gesetzes-Vorschläge oder Begutachtungen, Anträge von Landtags-Mitgliedern, Accord-Verhandlungen und alle meritorischen Schlusserledigungen.

Im Falle einer besondern Dringlichkeit können derlei Gegenstände noch außer der Sitzung mittelst Circulation bei den Ausschuss-Beisitzern erledigt werden, in welchem Falle jeder der Botanten seine Meinung schriftlich auf dem Geschäftsstücke selbst abzugeben hat.

S. 19.

Geschäftsstücke, welche bloß die Manipulation, die Einholung von Auskünften oder Vorbereitungen ohne meritorische Erledigung betreffen, können auch ohne einer besondern Berathung als Currentien ihrer Erledigung zugeführt werden; doch liegt es dem Landeshauptmann ob, falls er bei der Revision dieser so behandelten Geschäftsstücke eine vorläufige Berathung darüber für nöthig oder zweckmässig fände, dieselben zum Vortrage an die Sitzung zu verweisen.

S. 20.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens drei Ausschussbeisitzern (§. 42 L.=D.) und die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden nothwendig. Bei gleich getheilten Stimmen gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Kommt für keine der Meinungen eine absolute Stimmenmehrheit zu Stande, so ist der Gegenstand der Berathung als vertagt anzusehen und dem nächsten versammelten Landtage zur Entscheidung vorzulegen. Wäre jedoch Gefahr im Verzuge vorhanden, so hat der Landeshauptmann, mit möglichster Berücksichtigung der geltend gemachten Meinungen des Landes-Ausschusses eine mittlerweilige Verfügung zu treffen, für welche die Genehmigung des Landtages nachträglich einzuholen ist. Bei Verleihungen von Stiftungs- oder Dienst-Plätzen wird in solchem Falle die Stimme des Landeshauptmannes, jedoch nur im Anschlusse an einen der bereits gestellten Anträge maßgebend.

S. 21.

Der Landeshauptmann ist, wenn er einen Beschluss des Landes-Ausschusses als dem öffentlichen Wohle oder den bestehenden Gesetzen zuwiderlaufend ansieht, berechtigt und verpflichtet, die Ausführung zu fistiren und die Angelegenheit unverzüglich der allerh. Schlussfassung im Wege des Landes-Ausschusses zu unterziehen. (§. 42 L.=D.)

§. 22.

Die Besitzer des Landes - Ausschusses haben über die einer Berathung und Beschlusßfassung unterliegenden Geschäfte ein schriftliches Referat vorzubereiten, worin der Gegenstand der Frage nach allen Richtungen erschöpfend, actengemäß, und mit der erforderlichen Klarheit erörtert, und sohin der präcise Antrag gestellt wird, welchen der Referent der Sachlage am angemessensten hält.

§. 23.

Ueber jede Berathung ist ein eigenes Protocoll zu führen, welches den wesentlichen Gang der Berathung, dann bei Meinungsverschiedenheit das Wesentliche der von jedem Botanten abgegebenen Meinung, und endlich die Beschlusßfassung zu enthalten hat.

Diese Sitzungs - Protocolle sind sohin in dem Archive aufzubewahren, und ist die Einsicht davon jedem Landtags - Mitgliede gestattet.

§. 24.

Jeder Referent und Botant ist für sein Referat und sein Votum dem Landtage persönlich verantwortlich.

§. 25.

Die für die Gesamtheit wichtigern, das allgemeine Interesse berührenden Beschlüsse des Landes - Ausschusses sind zu veröffentlichen, und hat der Landes - Ausschuss für die sachgemäße Redaction und Kundmachung derselben zu sorgen.

§. 26.

Jedes Ausschusß - Mitglied ist schuldig, in Angelegenheiten, welche sein unmittelbares oder das Interesse seiner Verwandten, oder durch Schwägerschaft Angehörigen, bis einschließlich den vierten Grad betreffen, unter Anzeige dieses Hindernisses, sich der Abstimmung zu enthalten.

§. 27.

Der Landes - Ausschusß verkehrt in den ihm übertragene Verwaltungs - Angelegenheiten mittelst Noten und Schreiben, mit den l. f. Verwaltungs-, Gerichts - und sonstigen Behörden, so wie mit den Landes - Ausschüssen der übrigen Länder.

Deputationen dürfen von ihm nicht angenommen, Kundmachungen nur in den ihm übertragenen Verwaltungs - Angelegenheiten erlassen werden. (§. 43 L. = O.)

Die einzelnen Besitzer des Landes-Ausschusses haben als solche unter sich keine Rangs-Ordnung; es bleibt somit ganz dem Ermessen des Landeshauptmannes anheim gestellt, die Reihenfolge beim Vortrage und der Abstimmung festzustellen.



